

1. Veranstaltung

Der Kart Club St. Gallen möchte mit dem Kart-Slalom-2000 bei den Mitgliedern die Verkehrserziehung fördern. Er soll im fairen sportlichen Wettbewerb die Geschicklichkeit und Konzentration im Umgang mit motorisierten Fahrzeugen fördern.

Kart-Slalom 2000 wird auf einem Gelände mit einer festen ununterbrochenen Fläche aus Beton, Teermakadam oder Verbundpflaster ausgetragen.

Auf dem Veranstaltungsplatz müssen die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Parcourplan, der am Veranstaltungsort ausgehängt wird, aufgebaut werden. Ein Beispiel eines Parcourplanes liegt dieser Ausschreibung bei. Für den Aufbau des Parcours finden nur Pylonen Verwendung. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen sollen 6 m nicht unter- und 15 m nicht überschreiten. Die lichte Breite eines Pylonentores beträgt verbindlich 1,75 m, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylone. Der Halteraum muß 3 m breit und 15 - 20 m lang sein.

Vor der Veranstaltung wird der Parcour von den Schiedsrichtern abgenommen. Der Schwerpunkt beim Streckenaufbau soll auf Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit des Fahrers gelegt werden. Der Kurs ist so aufzubauen, daß größere Geschwindigkeiten nicht erreicht werden können.

Die Bedingungen zur Teilnahme regeln sich nach dieser Rahmenschreibung und den jeweils vom Veranstalter erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines Kartclubs.

Jugendliche bis 18 Jahre benötigen die schriftliche Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten oder des beauftragten Jugendleiters zur Teilnahme an der Veranstaltung.

3. Fahrzeug- und Klasseneinteilung

Klasse I: Jahrgang gemäss Ausschreibung CMS

Auf Karts mit 4-Takt-Motor bis 200 ccm Hubraum und Fliehkraftkupplung

Auf Karts mit 2-Takt-Motor bis 80 ccm Hubraum und Fliehkraftkupplung

Klasse I: Jahrgang gemäss Ausschreibung CMS

Auf Karts mit 4-Takt-Motor bis 200 ccm Hubraum und Fliehkraftkupplung

Auf Karts mit 2-Takt-Motor bis 80 ccm Hubraum und Fliehkraftkupplung

Klasse II: Jahrgang gemäss Ausschreibung CMS

Auf Karts mit 4-Takt-Motor bis 400 ccm Hubraum und Fliehkraftkupplung

oder auf Karts mit 2-Takt-Motor bis 125 ccm Hubraum (jew. wahlweise mit starrem Antrieb oder Fliehkraftkupplung)

Klasse III : Jahrgang gemäss Ausschreibung CMS

Auf Karts wie Klasse III

Um das erste Mal an einer Veranstaltung teilnehmen zu können, muß der Teilnehmer am Tage der Veranstaltung bereits acht Jahre alt sein.

4. Fahrzeugvorschriften

Vor dem Start ist eine technische Prüfung der Fahrzeuge und der Fahrerausrüstung durchzuführen. Dies ist von einem Beauftragten des Veranstalters mit entsprechender Qualifikation vorzunehmen. Dabei ist folgenden Fahrzeugteilen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

4.1 Fahrgestelle

Spur mindestens 2/3 des gegebenen Radstandes

Hinterachse: Kl. I nicht vorgegeben
Kl. II mindestens 125 cm, Toleranz: -0.2 cm
Kl. III mindestens 130 cm, Toleranz: -0.2 cm

Das Fahrzeug muß über seinen ganzen Umfang - vorne wie hinten - eine Schutzvorrichtung aufweisen, über die evtl. Zubehörteile, gleich welcher Art, nicht hinausragen dürfen. Das Material dieser Schutzvorrichtung muß die gleiche Festigkeit haben wie das Material, aus dem das Fahrgestell hergestellt ist. Kein Teil darf das Rechteck, gebildet aus den Stoßstangen und den Rädern, überragen.

4.2 Fahrzeugboden

Der Fahrzeugboden muß aus festem Material bestehen und vom Fahrersitz bis zur vorderen Begrenzung vorhanden sein. Er muß seitlich von einer Schutzkante oder einem Rohr eingefaßt sein, wodurch verhindert wird, daß die Füße des Fahrers vom Fahrzeugboden herabgleiten können. Ist der Fahrzeugboden durchbrochen, dürfen die Löcher keinen größeren Durchmesser als 1 cm haben.

4.3 Radaufhängung

Jegliche Radaufhängung, gefedert oder teleskopartig, sind verboten.

4.4 Räder und Reifen

Die Räder/Felgen müssen auf Kugellager montiert und mit Luftreifen (mit oder ohne Schlauch) versehen sein. Der Außendurchmesser der Reifen muß mindestens 22,2 cm und darf höchstens 44,1 cm betragen. Volle und wabenartige Räder/Felgen sind nicht erlaubt. Die Befestigung der Räder muß ein Sicherheitssystem darstellen (Splinte oder selbständige Sicherung). Es dürfen nur noch Reifen verwendet werden, die eine maximale Größe von 7.10/11/5 hinten und 4.5/11/5 vorne haben. Vorgeschrieben: maximal mittlere Mischung, nicht weicher

4.5 Bremsen

Die Bremsen dürfen nur mittels eines Pedals bedient werden und müssen mindestens auf die beiden angetriebenen Hinterräder gleichzeitig wirken.

4.6 Lenkung

Die Lenkung erfolgt durch ein vollkommen geschlossenes Lenkrad. Jede weiche Lenkung durch Zug oder Kette ist verboten. Alle Lenkungselemente müssen ein Befestigungssystem aufweisen, das jegliche Sicherheit bietet (verstiftete oder verdornete Schrauben oder Schrauben mit selbständiger Sicherung).

4.7 Kraftübertragung

Der Antrieb erfolgt grundsätzlich über die Hinterräder. Dabei ist die Konstruktion unter dem Vorbehalt freigestellt, daß sie kein Differential enthält. Jegliche Vorrichtung durch eine Dauerschmierung sowie zusätzliche Untersetzungen und Zwischenwellen sind verboten. Empfohlen: kurz übersetzt, z.B. 9-95

4.8 Sitz

Der Fahrersitz muß unentzündbar sein. Er muß so gebaut sein, daß der Fahrer wirklich fest sitzt, um jegliches Rutschen nach vorne oder zur Seite in den Kurven oder beim Bremsen zu verhindern.

4.9 Kettenschutz

Der Kettenschutz ist obligatorisch und muß in wirksamer Weise das kleine Getrieberad und den Radkranz bis zur Höhe der Achse überdecken. Außerdem muß er mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, damit der Fahrer mit den Fingern nicht in die Kette geraten kann.

4.10 Pedale

Die Pedale dürfen in keiner Position das Fahrgestell einschließlich der Stoßstange überragen.

4.11 Auspuff

Der Auspuff muß hinter dem Fahrer in einer Höhe von maximal 45 cm angebracht sein. Es muß eine Schutzvorrichtung bestehen, die jeglichen Kontakt zwischen dem Fahrer und dem Auspuffrohr in normaler Fahrposition verhindert.

4.12 Lautstärke

Wirksame Auspuffschalldämpfer (ADAC) und handelsübliche Zusatz-Geräuschkämpfer sowie handelsübliche Ansaugeräuschkämpfer sind vorgeschrieben, so dass das Geräusch des Motors bei Höchstleistung nicht mehr als 81 dB(A) beträgt.

4.13 Kraftstoffbehälter

Der Kraftstoffbehälter muß am Fahrgestell fest angebracht sein, ohne daß die Befestigung einen provisorischen Charakter hat und muß so gefertigt sein, daß er weder sich selbst, noch durch die Verbindungsleitung, die aus biegsamen Material bestehen muß, losreißen kann. Er darf unter keinen Umständen eine Art Karosserieteil bilden.

4.14 Treibstoff

Der Treibstoff darf nur aus einer handelsüblichen Mischung aus Benzin und Öl - ohne Alkohol - bestehen.

4.15 Stoßstangen

Wenn seitliche Stoßstangen vorhanden sind und über das Fahrgestell herausragen, so dürfen sie das Viereck, das horizontal die Reifen in Höhe der Radnaben umschließt (Vorderräder nicht eingeschlagen) nicht überragen. Stoßstangen, die vorne und hinten am Fahrzeug angebracht sind, werden nur dann gestattet, wenn sie aus einem Stück Rohr bestehen und an jedem Ende mit den Traversen des Fahrgestelles durch zwei Stäbe verbunden sind. Die maximale Höhe der vorderen Stoßstange darf, vom Boden gemessen, 20 cm nicht überschreiten.

4.16 Anlasser und Kupplung

Das System für Anlasser und Kupplung ist freigestellt.

4.17 Seitenkästen und Frontspoiler

Seitenkästen und Frontspoiler sind vorgeschrieben. Sie müssen mindestens eine Bodenfreiheit von 1,5 cm bis 2 cm haben.

Fahrzeuge, die an den vorgenannten Teilen Funktionsschwächen zeigen, sind von der Teilnahme auszuschließen, sofern die Mängel nicht bis zum Start beseitigt werden können.

5. Kennzeichnung

Jeder Teilnehmer erhält bei Abgabe der Nennung eine Startnummer, die während des Wettbewerbes sichtbar anzulegen ist.

6. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen:

- festes, knöchelhohes Schuhwerk
- geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung
- feste Handschuhe (geschlossen, keine freien Finger)
- Schutzhelm nach ECE 2202, 2203, 2204 oder 2205 ist vorgeschrieben.

Jet-Helme sind verboten !

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zur Nichtzulassung zum Start bzw. zum Wertungsausschluß.

7. Nennung und Nenngeld

7.1

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, einen Haftungsverzichts-/formular, (nachfolgend als Nennung aufgeführt) sorgfältig auszufüllen. Durch die Abgabe der Nennung mit entsprechend unterschriebenem Nennungsformular erkennen die Erziehungsberechtigten und der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ausführungsbestimmungen an.

7.2

Die Nennung kann bis zur angegebenen Frist abgegeben werden. Später eingegangene Nennungen werden nicht mehr berücksichtigt!

7.3

Das Nenngeld beträgt für jeden Teilnehmer mit eigenem Kart einheitlich 10,- CHF. und ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Eine Rückzahlung des Nenngeldes erfolgt nur bei Absage der Veranstaltung.

Miete des Clubkarts 20,-CHF/Mini 15,-CHF, Transport, Wartungsarbeiten auf Platz und Reinigung auf Eigenverantwortung.

8. Durchführung

Die Teilnehmer werden zum Start aufgerufen. Verspätete Teilnehmer, die nach dem 3. Aufruf nicht am Start erschienen sind, werden nicht mehr zum Start zugelassen.

Auf Anweisung des Starters befährt der Teilnehmer den Parcours.

Die Teilnehmer absolvieren zunächst klassenweise ihren Trainingslauf (1 Runde) und anschließend analog ihren 1. bzw. 2. Wertungslauf (Rundenzahl je nach Teilnehmerzahl).

Im Halteraum ist nach dem Wertungslauf anzuhalten.

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche mit Pylonen und zusätzlich durch aufgemalte Pfeile gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufgestellt, daß jeder Zweifel an der einzuschlagenden Richtung ausgeschaltet ist.

Die Start- und Ziellinie ist fliegend zu durchfahren.

Sachrichter werden vom Veranstalter nach Bedarf eingesetzt. Fehlerpunkte sind der Auswertung sofort mit Anzeigetafeln zu übermitteln. Sachrichter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Nur bei Ausfall der Zeitnahme oder bei Behinderung des Teilnehmers ist ein sofortiger Nachstart zu gewähren.

Während der Veranstaltung dürfen Helfer und Betreuer den Parcours nicht betreten, außer zum Schieben oder Anlassen des Motors. Die gleiche Regelung gilt für den Halteraum. Die Zeitmessung muß mit Lichtschranke erfolgen. Eine Uhr mit Druckerstreifen ist vorgeschrieben.

Bei Manipulation der Lichtschranke durch den Teilnehmer (z.B. durch Fußheben bei der Zieldurchfahrt), erfolgt Wertungsausschluß.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit plus Fehlerpunkten. Der Fahrer mit der kürzesten Gesamtzeit in der Addition beider Wertungsläufe ist Sieger seiner Klasse.

Sollten zwei Teilnehmer zeitgleich sein, entscheidet der bessere Einzellauf.

Aufteilung der Fehlerpunkte :

| | |
|---|------------------------------------|
| Auslassen einer Gasse | Anzahl d. Pylonen x 5 Fehlerpunkte |
| Umwerfen einer Pylone | 3 Fehlerpunkte |
| Verschieben einer Pylone ausserhalb der Markierung | 3 Fehlerpunkte |
| Auslassen eines Pylonentores | 10 Fehlerpunkte |
| jegliches Überschreiten der Begrenzungslinien (Halte- und Seitenlinien) mit irgendeinem Teil des Karts oder Verschieben eines oder mehrerer Klötzchen | 10 Fehlerpunkte |
| Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Veranstalter oder dessen Funktionären | 20 Fehlerpunkte |

Bei besonders groben Verstößen erfolgt Wertungsausschluß.

Die Pylonen müssen um ihre Stellfläche sichtbar markiert sein. Eine Pylone gilt dann als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Stellfläche befindet.

Bleibt einem Fahrer auf dem Parcours der Motor stehen, ist es erlaubt, durch Schiebehilfe mit max. 2 Helfern, den Motor erneut zu starten. Dabei darf nicht entgegen der Fahrtrichtung geschoben werden. Die Beseitigung eines sonstigen Defektes im Parcours ist unzulässig. Ist der Motor vor einer zu durchzufahrenden Aufgabe nicht in Gang, so ist es zulässig, als Schiebehilfe die Zündkerze herauszudrehen oder die Kette zu entfernen und durch die Aufgaben hindurch zu schieben. Passieren dabei Fahrfehler oder Fehler, die durch Schiebehilfe entstehen, werden sie als echte Strafpunkte gewertet. Wird beim Anschieben eine Aufgabe ausgelassen, scheidet der Fahrer aus der Wertung.

10. Preise

Es ist dem Veranstalter freigestellt, Pokalpreise und weitere Ehrenpreise auszugeben.

Die Siegerehrung wird spätestens eine Stunde nach Zieldurchfahrt des letzten Teilnehmers vorgenommen.

11. Versicherung

Der KCSG schließt folgende Versicherungen ab:

- Vereins-Haftpflichtversicherung

12. Haftungsverzicht

Durch Abgabe der Nennung verzichtet der Teilnehmer auf alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfällen oder Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) auf jedes Recht des Vorgehens und Rückgriffs gegen

- den KCSG, dessen Beauftragte und ehrenamtliche Mitarbeiter und Helfer,
- die Fahrer, Halter und Fahrzeugeigentümer, die an der Veranstaltung teilnehmen und deren Helfer,
- Behörden und irgendwelche anderen Personen, die mit der Veranstaltung in Verbindung stehen,

soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind.

! Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an dem Wettbewerb teil !

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Jeder Veranstalter behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen den Wettbewerb abzusagen ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen.

13. Organisation

Der Veranstalter hat die vorliegende Ausschreibung durch weitere Ausführungsbestimmungen zu ergänzen, die dem Inhalt dieser Ausschreibung in keiner Weise entgegenstehen dürfen.

In den Ausführungsbestimmungen sind folgende Funktionäre zu benennen:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a. Veranstaltungsleiter | c. Starter |
| b. Zeitnehmer | d. Auswertung |

14. Sicherungseinrichtungen

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und Zuschauerplätze zu sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen sollte ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden.

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich.

15. Einsprüche

Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unmittelbar nach der Zieldurchfahrt des Teilnehmers einzulegen. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammel-einsprüche sind nicht möglich. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Die Einsprüche dürfen nur bei dem Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragten erhoben werden.

16. Schiedsgericht

Der Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragten entscheidet endgültig über alle die Veranstaltung betreffenden Vorkommnisse.

17. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragten.

Teilnehmer, die Alkohol zu sich genommen haben, dürfen nicht starten!

Sollte die Veranstaltung ausfallen, müssen die Teilnehmer rechtzeitig benachrichtigt werden.

Diese Ausschreibung kann auf unserer Homepage bzw. am Veranstaltungstag beim Veranstaltungsleiter eingesehen werden.

Erläuterungen zum umseitigen Parcours:

Die Pylonenhöhe muß ca. 50 cm betragen.

Der Abstand von Tor zu Tor (gemessen an der Innenseite der Tore) muß mindestens 3 m, höchstens 15 m in Fahrtrichtung betragen.
Die Torbreite beträgt 175 cm (gemessen an der Innenseite der Tore).

Eine Gasse darf maximal aus 10 Toren bestehen.

Die Abstände der Pylonen der Gasse im Innenkreis müssen 50 cm betragen.
Die äußeren Pylonen stehen gegenüber.

Der Halteraum wird seitlich mit Klötzchen im Abstand von 50 cm markiert.

Klötzchengröße: 8 x 8 cm bis 10 x 10 cm und 2-4 cm hoch.